

Beschluss (gegen die Stimmen von FDP – BAYERNPARTEI und AfD):

1. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die Einrichtung von 4,75 VZÄ sowie die Stellenbesetzung durch das Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 382.495 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 auf Dauer anzumelden. Im Ergebnishaushalt sind für etwaige erforderliche Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von bis zu 40 % des Jahresmittelbetrags zu berücksichtigen.

Das Referat für Klima und Umweltschutz wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von einmalig 9.500 € und die konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von dauerhaft 3.800 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produktes 45554200 Flächenhafter Naturschutz erhöht sich in 2022 um 395.795 € und ab 2023 dauerhaft um 386.295 €. Die genannten Beträge sind zahlungswirksam.

2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Einrichtung von 2,25 VZÄ sowie die Stellenbesetzung durch das Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 141.760 € ab 2022 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 auf Dauer anzumelden. Im Ergebnishaushalt sind für etwaige erforderliche Pensions- und

Beihilferückstellungen in Höhe von bis zu 40 % des Jahresmittelbetrags zu berücksichtigen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die einmaligen Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsplätze in Höhe von einmalig 4.500 € und die konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von dauerhaft 1.800 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produktes 38554100 Naturschutz erhöht sich in 2022 um 148.060 € und ab 2023 dauerhaft um 143.560 €. Die genannten Beträge sind zahlungswirksam.

3. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit wird zugestimmt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.